

Anwaltsprüfungen 2019/2

Öffentliches Recht

Mit Schreiben vom 8. Februar 2019 ersuchte die Stadt Aarau beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), Abteilung Tiefbau, um Erteilung einer Zustimmung zur Nutzung der kantonalen Infrastruktur für eine stationäre automatische Verkehrsüberwachungsanlage (Rotlicht- und Geschwindigkeitskontrolle mit Radar) (nachfolgend: AVÜ) beim Knoten "Kreuzplatz" (hier kreuzen sich die beiden Kantonsstrassen K 109 / K 110). Es seien die Signalträger für die Installation der Überwachungs- und Kontrollgeräte freizugeben und der Zugang zum Steuergerät der Lichtsignalanlage zur Phasenabnahme zu gewähren.

Das BVU, Abteilung Tiefbau, teilte der Stadt Aarau am 14. März 2019 mit, infolge eines politischen Vorstosses (Motion Grossrat X vom 10. Januar 2019 zur Verhinderung von Radarfallen auf Kantonsstrassen") erfolge bis zum Abschluss der politischen Diskussion keine Beantwortung des Antrags. Am 16. März 2019 ersuchte die Stadt Aarau um einen Entscheid. Mit Schreiben vom 18. April 2019 bat das BVU, Abteilung Tiefbau, die Stadt Aarau weiterhin um Geduld bis zum Abschluss der politischen Diskussion. Nachdem die Motion Grossrat X vom Regierungsrat am 5. April 2019 beantwortet und vom Grossen Rat am 9. Mai 2019 überwiesen worden war, antwortete das BVU, Abteilung Tiefbau, der Stadt Aarau am 16. Juni 2019 abschlägig auf das gestellte Gesuch; die Lichtsignalanlage könne für die Installation einer stationären Verkehrsüberwachungsanlage nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Stadt Aarau verlangte in der Folge beim BVU, Abteilung Tiefbau, eine anfechtbare Verfügung. Mit Verfügung vom 3. Oktober 2019 wies das BVU, Abteilung Tiefbau, das Gesuch der Stadt Aarau ab.

Ein Vertreter der Stadt Aarau sucht Ihre Anwaltskanzlei auf und will von Ihnen wissen, wie man sich gegen diesen abschlägigen Entscheid wehren könne und wie Sie die Erfolgsaussichten beurteilen.

Sie nehmen sich der Sache an und stellen nach Anhörung des Klienten und Einsicht in die Akten folgendes fest:

- Aus der Begründung der Verfügung vom 3. Oktober 2019 ergibt sich im Wesentlichen, dass das BVU eine AVÜ beim Knoten "Kreuzplatz" nicht als notwendig ansieht. Ausserdem widerspreche eine derartige Anlage dem kürzlich geäusserten politischen Willen des Kantons, fest montierte Verkehrsüberwachungsanlagen nur äusserst zurückhaltend einzusetzen.
- Auf den Knoten "Kreuzplatz" treffen von vier Seiten neun Fahrspuren, es hat mehrere Fussgängerstreifen mit je einer Mittelinsel und über die Kreuzung führt auch der Veloverkehr. Im Jahre 2015 wurde ein durchschnittlicher täglicher Verkehr von rund 9'300 Fahrzeugen gezählt.
- Eine Erhebung der Rotlichtverstösse motorisierter Verkehrsteilnehmer beim Knoten "Kreuzplatz" ergab sodann, dass an den drei kontrollierten Tagen – die Lichtsignalanlagen waren während insgesamt 55 Stunden in ordentlichem Betrieb – das Rotlicht 121-mal miss-

achtet wurde. 10 % der Rotlichtübertretungen waren von einer Dauer von mehr als 2 Sekunden. Auf der K110 ist zudem von rund 50 bis 70 Geschwindigkeitsübertretungen pro Tag auszugehen. Sodann ist es beim Knoten "Kreuzplatz" seit dem Jahr 2011 zu verschiedenen Unfällen gekommen ist (davon 9 mit Personenschäden).

Frage 1 (max. 12 Punkte)

Wie kann sich die Stadt Aarau gegen den abschlägigen Entscheid des BVU wehren (Rechtsmittel, Rechtsmittelinstanz[en], Rechtsmittelfrist[en], zulässige Rechtsmittelgründe, Legitimation, Besonderheiten)?

Frage 2 (max. 24 Punkte)

Wie beurteilen Sie die Sache in materieller Hinsicht?

Hilfsmittel:

Bundesrecht: BV, BGG, SVG, SKV (SR 741.013)

Kant. Recht: KV, VRPG, BauG, Gemeindegesetz, Polizeigesetz, Delegationsverordnung